

IV.

Die Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen aus dem Hause Wettin.

5. Heinrich der Erlauchte.

(1221—1288.)

Heinrich war im Jahre 1218 geboren, mithin bei des Vaters Tode erst drei Jahre alt. Nach dem erklärten Willen des letzteren übernahm dessen Schwager, Landgraf Ludwig IV. (oder der Heilige) von Thüringen, in Verbindung mit der Markgräfin Jutta die Vormundschaft und während Heinrich's Unmündigkeit die Regierung des Markgraftums Meißen. Die Landschaft huldigte dem Landgrafen als Vormund, ja zugleich für den Fall, daß sein Mündel mit Tode abgehen sollte, als künftigem Erbherrn der Mark Meißen, und im J. 1226 belehnte ihn der Kaiser Friedrich II. zu Cremona im voraus für den gedachten Fall mit Meißen, sowie derselbe nach dem ein Jahr darauf erfolgten Tode Ludwig's diese Belehnung für dessen Sohn Hermann erneuerte.

Als nun der Bischof Eckard von Merseburg Anspruch auf die vormundschaftliche Verwaltung des Osterlands erhob und sich sogar landesherrliche Rechte über die zwischen der Mulde und Saale gelegenen meißnischen Landesteile anmaßte, trat ihm Landgraf Ludwig entgegen; dafür wurde er und sein Mündel mit dem Banne belegt, und der Bischof hob denselben nicht eher wieder auf, bis sich Ludwig zur Zahlung von 800 Mark Silber bereit erklärte.

Bald aber sollte derselbe in der Regentschaftssache mit seiner eigenen Schwester Jutta in den heftigsten Zwist geraten. Diese welche von ihrem verstorbenen Gemahl Dietrich fast dessen sämtliche